



DocuWatch Digitales Fernsehen

Eine Sichtung ausgewählter Dokumente
und wissenschaftlicher Studien

3/2004

Aus dem Inhalt:

ACTeN-Bericht über Bedingungen und Perspektiven interaktiven Digital-TVs

Gesetz zur elektronischen Kommunikation in Frankreich verabschiedet

EU-Kommission zur Interoperabilität des interaktiven Digital-Fernsehens

Konsultation zum öffentlichen Rundfunk in Großbritannien

Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): DocuWatch Digitales Fernsehen. Eine Sichtung ausgewählter Dokumente und wissenschaftlicher Studien. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.

ISSN 1611-8677

Schutzgebühr: 10,00 EUR

DocuWatch Digitales Fernsehen findet sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse www.hans-bredow-institut.de oder auf der Website der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten www.alm.de.

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg
Verlag
Heimhuder Str. 21
D-20148 Hamburg
Tel.: (+49 40) 450 217-12
Fax: (+49 40) 450 217-77
E-Mail: info@hans-bredow-institut.de

Zum DocuWatch

Um die Entwicklung digitalen Fernsehens begleiten zu können, benötigen Entscheidungsträger bei den Regulierungsinstanzen ebenso wie alle anderen Beobachter kontinuierlich Informationen. Das Hans-Bredow-Institut sichtet im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) Dokumente von Regulierungsinstanzen, in- und ausländischen sowie supranationalen Organisationen und Verbänden sowie aus dem wissenschaftlichen Bereich und erstellt Zusammenfassungen, die auf die für die Arbeit der Landesmedienanstalten relevanten Fragen fokussiert sind. Im Mittelpunkt stehen dabei neben inländischen Institutionen solche aus den USA, Kanada, Großbritannien und Frankreich. Daneben wird die am Institut gesammelte wissenschaftliche Literatur ausgewertet.

DocuWatch Digitales Fernsehen 3/2004: Redaktionsschluss 30. August 2004

Redaktion am Hans-Bredow-Institut: Hardy Dreier, Stephan Dreyer, Uwe Hasebrink, Christoph Hilgert, Arne Laudien, Hermann-Dieter Schröder, Wolfgang Schulz

Gastautor: Rechtsanwalt Philipp Plog, Lovells, Hamburg

Koordination: Wolfgang Schulz (V.i.S.d.P) und Christoph Hilgert

Inhalt

1	Nutzung des digitalen Fernsehens: Entwicklungsstand und Prognosen	
1.1	Bestandsaufnahme „The Communications Market 2004 – Television“ in Großbritannien.....	4
1.2	Ofcom veröffentlicht neue Zahlen zur Verbreitung des DTVs in Großbritannien.....	4
1.3	Einschätzungen der BBC zum Fortgang des Switch-Over in Großbritannien.....	5
1.4	ACTeN-Bericht über Bedingungen und Perspektiven interaktiven Digital-TVs.....	5
1.5	Marktpotentiale von (Breitband-)Kabel, Satellit und Terrestrik bis 2009.....	6
2	Anpassung der Regelungskonzepte	
2.1	Europa: Kommission zur Interoperabilität des interaktiven Digital-Fernsehens.....	8
2.2	Frankreich: Neugestaltung des Rundfunkbegriffs.....	8
2.3	Frankreich: Gesetz zur elektronischen Kommunikation verabschiedet.....	9
2.4	Großbritannien: Ofcom beschließt Vorschriften für EPGs.....	10
2.5	Großbritannien: Code für barrierefreien Zugang zu Fernsehdiensten.....	11
2.6	Großbritannien: Konsultation zum öffentlichen Rundfunk.....	12
2.7	Österreich: Empfehlungen der LfK für Umsetzung des DVB-T Umstiegs.....	13
2.8	Deutschland: EU-Kommission leitet vorläufiges Beihilfe-Verfahren gegen MABB ein.....	14
2.9	Schweden: Vorläufiges Beihilfe-Verfahren der EU zur DVB-T Finanzierung.....	16
3	Stand der Einführung des digitalen Fernsehens in einzelnen Ländern	
3.1	China: Umfassende Versorgung mit Digital-TV bis 2018 angestrebt.....	17
3.2	Deutschland: DVB-T-Frequenzplanung in Baden-Württemberg weitgehend abgeschlossen.....	17
3.3	Frankreich: Regelbetrieb für terrestrisches Digital-TV wird bald aufgenommen.....	18
3.4	Japan: Weißbuch Information und Kommunikation 2004 veröffentlicht.....	18
3.5	Mexiko: US-Standard als Basis für Einführung des digitalen Fernsehens.....	18
3.6	USA: FCC veröffentlicht aktualisierten Ablaufplan für Switch-Over.....	19
4	Einzelthemen	
4.1	Bundeskartellamt mahnt Übernahme-Pläne von ish, iesy und KBW durch KDG ab.....	20
4.2	Fernsehübertragung zu Mobiltelefonen erprobt.....	20
4.3	Kampagne von US-Verbraucherschützern gegen Broadcast Flag.....	20
5	Literaturhinweise	
5.1	Zeitschriften.....	22
5.2	Buchveröffentlichungen.....	25

1 Nutzung des digitalen Fernsehens: Entwicklungsstand und Prognosen

1.1 Bestandsaufnahme „The Communications Market 2004 – Television“ in Großbritannien

In diesem Jahr wurde zum ersten Mal der Communications Market Report des Ofcom zum Bereich Fernsehen veröffentlicht, der die Berichte zum Hörfunkmarkt und zur Telekommunikationsindustrie ergänzt.

Der Bericht beschreibt die Entwicklung des Fernsehmarktes im Hinblick auf a) Größe, Struktur und Finanzierung, b) Zugangsmöglichkeiten, Verbreitung und Nutzung und c) Publikumseinstellungen und -verhalten.

Jeweils vierteljährlich sollen die Daten zu den einzelnen Bereichen in aktualisierter Form auf der Website des Ofcom verfügbar gemacht werden. Im aktuellen Bericht spielt die Entwicklung des digitalen Fernsehens eine wichtige Rolle, aber auch die Konzentrationsentwicklung bei den Veranstaltern, die durch die Fusion von Carlton und Granada fortschritt (vgl. DocuWatch 4/2003, 4.4, S. 19).

Bei der Entwicklung der Programme und der Nutzung durch das Publikum stellen die Verfasser einerseits eine fortschreitende Fragmentierung des Publikums fest, andererseits verschwinden einige Inhalte – z.B. Religion – allmählich aus dem Programmangebot.

Schließlich spielen auch die Veränderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Rundfunkmarktes eine wichtige Rolle im Bericht. Neben der Entwicklung des Ofcoms, das seit 2003 eine Reihe von Kompetenzen bündelt und sich als neuer Akteur etabliert, geht es in diesem Abschnitt auch um die BBC, die derzeit in einem Prozess zur Neuformulierung ihres Auftrags steht (vgl. dazu 2.6, S. 12 in dieser Ausgabe). [H3r]

Office of Communications (2004): The Communications Market 2004 - Full Document, http://www.ofcom.org.uk/research/industry_market_research/m_i_index/cm/cmpdf/cm_2004.pdf

1.2 Ofcom veröffentlicht neue Zahlen zur Verbreitung des DTVs in Großbritannien

Etwa 53 % der britischen Fernsehhaushalte konnten im ersten Quartal 2004 digitale Fernsehprogramme empfangen. Wie aus einem vom Office of Communications (Ofcom) veröffentlichten Digital Television Update hervorgeht, nahm die Anzahl der Digital-Haushalte damit um ca. 711.000 – etwa 5,7 % – gegenüber dem

Vorquartal im Jahr 2003 zu (vgl. DocuWatch 1/2004, 1.3, S. 7). Weitere Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. [CH]

Office of Communications (2004): Digital Television Update - Q1 2004, http://www.ofcom.org.uk/research/industry_market_research/m_i_index/dtv/dtv_q1_2004.pdf

Nutzungs-Entwicklung der britischen Übertragungsplattformen im vierten Quartal 2003 und ersten Quartal 2004:

	Q1, 2004	Q4, 2003*	Quarterly growth rate
Pay-TV subscribers			
Digital cable	2.408.530	2.324.857	3,6 %
Digital Satellite (Sky)	6.956.000	6.893.000	0,9 %
ADSL	8.664	8.887	- 2,6 %
Total digital pay-TV households	9.373.194	9.226.744	1,6 %

Free-to-view receivers (set-top boxes plus integrated digital TVs)

Free-to-view DTT (Freeview)	3.929.200	3.287.000	19,5 %
Free-to-view digital Satellite**	231.000	211.000	9,5 %
Total Free-to-view receivers	4.160.200	3.498.000	18,9 %
Adjustment to remove double counting for households equipped to receive digital on more than one set	- 461.100	- 363.300	
Total Free-to-view households	3.699.100	3.134.700	18,0 %
Total UK digital households	13.072.261	12.361.441	5,7 %
Digital penetration	53,0 %	50,2 %	2,8 %***

* Some figures for Q4 2003 may have been restated since the previous publication. This is a result of updated or revised figures being received from operators.

**These figures comprise the number of 'Solus' card viewers plus an estimate of the number of ex-Sky subscribers who continue to use their set-top boxes for viewing Free to view channels.

***This figure represents the increase in percentage penetration not the % quarterly growth rate. Figures may not add due to rounding.

Entnommen aus *Digital Television Uptake, in: Ofcom (2004): Digital Television Update – Q1 2004, S.2; s.o.*

1.3 Einschätzungen der BBC zum Fortgang des Switch-Over in Großbritannien

In einem Bericht an die Regierung beschreibt die British Broadcasting Corporation (BBC) die aus ihrer Sicht entscheidenden Faktoren, beim Übergang zur digitalen Rundfunkübertragung in Großbritannien.

Die Autoren erwarten, dass ohne aktives Handeln der Regierung – und damit allein auf der Grundlage der Marktentwicklung – frühestens im Jahr 2013 damit zu rechnen sei, dass das Ziel einer Versorgung von 95 % der Bevölkerung mit digitalen Programmen erreicht werden könne. Damit wäre das angestrebte Ziel eines Switch-Offs im Jahr 2010 nicht zu erreichen.

Entscheidend dafür, dass der Zeitplan für den Wechsel eingehalten werden könne, sei demnach die umfassende Information der Bevölkerung über die Vorteile des digitalen Fernsehens, die nutzerfreundliche Gestaltung der Empfangstechnik und die Schaffung von Transparenz vor

allem im Hinblick auf die Kosten der Umstellung.

Zur Verstärkung der Akzeptanz halten die Autoren die Einrichtung einer Pilotregion für sinnvoll, in der zum einen Erfahrungen mit der neuen Technik gesammelt werden können; zum anderen könnte die Berichterstattung über diese Region und die darauf folgenden Umstellungsregionen zur Verbesserung des Informationsstandes beitragen.

Ein besonderes Problem sehen die Verfasser bei der Ausstattung der Zweit- und Drittgeräte, die auch in solchen Haushalten, in denen bereits digitaler Empfang genutzt wird, in der Regel für den analogen Empfang verwendet werden.

[H3r]

British Broadcasting Corporation (2004): Progress towards achieving digital switchover: a BBC report to the government, http://www.bbc.co.uk/info/policies/pdf/digital_switchover_report.pdf

1.4 ACTeN-Bericht über Bedingungen und Perspektiven interaktiven Digital-TVs

Die Mitglieder des von der Europäischen Union geförderten Projektes ACTeN (Anticipating Content Technology Needs) veröffentlichten im

Juni 2004 einen Bericht zum interaktiven digitalen Fernsehen in Europa. Ziel des im August ausgelaufenen zweijährigen Projektes war die

Förderung von Inhalte-Anbietern in den neuen digitalen Medien durch ein Monitoring der Märkte und den Transfer von Know-how innerhalb Europas.

Die im Rahmen des Projektes genutzten Instrumente waren neben der kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung der unterschiedlichen Märkte, die Publikation der zentralen Entwicklungen in einem Newsletter. Darüber hinaus führte ACTeN Expertendiskussionen im Rahmen von 18 Roundtables in Europa sowie zwei internationale Konferenzen durch und bot die Demonstration von Best-Practices im Rahmen von zehn europaweiten Workshops an.

Der im Juni vorgelegte E-Content Report Nr. 7 gibt einen Überblick über die Entwicklung und Perspektive des digitalen interaktiven Fernsehens in den 15 „alten“ EU-Staaten. Nach einem kurzen entstehungsgeschichtlichen Abriss beschreiben die Verfasser, die wichtigsten Übertragungswege und technischen Plattformen für interaktives Fernsehen. Im anschließenden Kapitel stehen die Geschäftsmodelle des interaktiven Fernsehens im Mittelpunkt, hier sind es vor allem die Variationsmöglichkeiten bei der Auswertung von Inhalten und die Möglichkei-

ten, die sich aus so genannten Value Added Services ergeben, die genauer vorgestellt werden.

Mit dem interaktiven Fernsehen verändert sich das Feld der Akteure, die im Rundfunkbereich eine Rolle spielen; Softwareanbieter, technische Dienstleister und Agenturen gehören zu diesen neuen Akteuren. In der auf diesen Abschnitt folgenden Charakterisierung der Entwicklung der europäischen Märkte, werden vor allem die nationalen Unterschiede hervorgehoben und an den drei Fallbeispielen Italien, Finnland und Großbritannien verdeutlicht.

Die Beschreibung der technischen Entwicklung stellt die aktuelle Dominanz proprietärer Plattformen heraus und deutet die Erwartung eines intensiveren Wettbewerbs bei einer fortschreitenden technischen Entwicklung an.

Im Ausblick erwarten die Autoren aufgrund der bislang geringen Verbreitung des interaktiven Fernsehens in Europa ein starkes Wachstum und einen intensiven Wettbewerb der neuen Anbieter um das Zeitbudget des Publikums. [H3r]

Orava, Janne; Perttula, Mika (2004): Interactive digital TV in Europe (E-Content Report 7), an integrating report by ACTeN (Anticipating Content Technology Need), <http://www.acten.net/uploads/images/425/IDTV.pdf>

1.5 Marktpotentiale von (Breitband-)Kabel, Satellit und Terrestrik bis 2009

Die jüngst veröffentlichte Studie „Media Transmission Infrastructures 2009“ von Goldmedia setzt sich zum Ziel, das derzeitige Marktgefüge der Übertragungsstrukturen für elektronische Medien in Deutschland zu analysieren und auf dieser Grundlage Schlussfolgerungen zu ziehen bzw. Prognosen für die weitere Entwicklung zu entwickeln.

Folgende zentrale Fragestellungen leiten die Untersuchung:

- Wie entwickelt sich der Wettbewerb zwischen den einzelnen Media Transmission Infrastructures (MTIs) in Deutschland?
 - Welche Entwicklungsperspektiven resultieren aus den Strategien der am Markt tätigen Unternehmen?
 - Welche Entwicklungspotentiale haben die unterschiedlichen Dienste innerhalb des Geschäftsmodells der Infrastrukturbetreiber?
- Basis der Studie ist neben einer Analyse der Märkte eine Expertenbefragung, die Entscheider

aus den Bereichen Kabel, Satellit und Terrestrik umfasste.

Neben Ausführungen zu technischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen finden sich Marktanalysen zu Dienstleistungen, zur Situation der Terrestrik, des Kabels und des Satelliten sowie Hochrechnungen zur Betriebsinfrastruktur für das Jahr 2009. Die Untersuchung mündet in zehn Thesen:

1. Eine vollständige Digitalisierung der Rundfunkübertragung bis 2010 ist aus heutiger Sicht nicht zu erreichen. Dies liegt vor allem an der schleppenden Digitalisierung der TV-Kabelhaushalte. Bis 2009 erwartet Goldmedia rund 40 %, bis 2010 rund 45 % digitale TV-Haushalte.
2. Durch die Einführung von DVB-T steigen die Ausstrahlungskosten für Programmveranstalter. DVB-T ist zwar pro Programm billiger, durch eine Ausweitung der Programmanzahl steigen aber insgesamt die Kosten, die mittel-

- fristig auch durch private Veranstalter übernommen werden müssen.
3. Vor allem Kabel- und zu geringem Teil auch Satellitenbetreiber profitieren kurzfristig von der Einführung von DVB-T. Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Ehemalige Terrestriker wandern zu zwei Dritteln zum Kabel und zu einem Drittel zum Satelliten ab. Mittelfristig existiert jedoch ein vakantes Kundenpotential bei den Kabelnetzbetreibern in Höhe von 4 %, das zu DVB-T wechseln könnte.
 4. Die Bedeutung der unabhängigen Netzebene 4-Betreiber wird oft unterschätzt. Private Kabelnetzbetreiber, die oftmals als reine NE4-Betreiber bezeichnet werden, betreiben zu großen Teilen ebenfalls nur die NE3 und sind in großem Umfang abhängig von NE4-Unternehmen.
 5. Satellitenbetreiber können mittelfristig eine große Bedeutung bei der NE3-Überbrückung gewinnen. Dies hängt jedoch von der künftigen Preisentwicklung der Kopfstellenanlagen und der bidirektionalen Satellitendirektanbindung ab. Zusätzlich bestimmt die Entwicklung der Netzgrößen die zukünftige Bedeutung des NE3-Bypasses.
 6. Das Potential für den Satellitendirektempfang ist noch nicht ausgeschöpft. Ingesamt wurden 10 % des MTI-Gesamtmarktes als Potential für den Satellitendirektempfang identifiziert, das vor allem zu Lasten des TV-Kabels geht.
 7. Die Kabelnetzbetreiber versäumen es, den umsatzstarken Markt für Broadband-Access abzuschöpfen. Bei den großen Netzbetreibern wird vorwiegend auf Digitalfernsehen gesetzt, das sich in seiner Form als Pay-TV in Deutschland seit geraumer Zeit nicht durchsetzen konnte.
 8. Die Bedeutung des Telefonie-Dienstes in Kabelnetzen wird unterschätzt. In hochkompetitiven Regionalmärkten wird ein auf VoIP aufbauender Kabel-Telefondienst besser akzeptiert als der Internetzugang. Marktpotentiale sind durch das in den letzten Jahren umsatzstark angestiegene und vom Wettbewerb kaum erfasste Segment der fixen Entgelte vorhanden.
 9. Ohne eine durch weit reichende Kooperationen oder Unternehmenszusammenschlüsse umgesetzte Konsolidierung auf der NE4 wird die Implementation von Zusatzdiensten nicht gelingen. Viele NE4-Netze sind zu klein für die gewinnbringende Einführung von Zusatzdiensten.
 10. Marketing ist der Schlüssel zum Erfolg – die Privathaushalte kennen die Zusatzdienste über alternative Infrastruktur (noch) nicht. Ohne breite Marketingaufwendungen werden die Kunden bei dem bleiben, was sie kennen – DSL und analoges Kabelfernsehen.
- Die Studie ist gegen Entgelt bei Goldmedia erhältlich. [WS]

Goldmedia (2004): Media Transmission Infrastructures 2009: Inhaltsverzeichnis, http://www.goldmedia.de/mti2009/040720_Inhalt_MTI2009.pdf

Goldmedia (2004): Executive Summary / 10 Thesen (short), http://www.goldmedia.de/mti2009/Thesen_MTI_Studie.pdf

2 Anpassung der Regelungskonzepte

2.1 Europa: Kommission zur Interoperabilität des interaktiven Digital-Fernsehens

Die EU-Kommission hat ihre Konsultationen zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste mit der Veröffentlichung der Mitteilung KOM (2004) 541 vorerst abgeschlossen. Nach dem Willen der Kommission sollen die Mitgliedstaaten weiterhin auf freiwilliger Basis offene und interoperable Normen für das interaktive Digitalfernsehen fördern. Eine verbindliche Normung für interaktive Fernsehdienste soll zunächst nicht vorgenommen werden.

Da es derzeit noch keine eindeutigen Argumente für eine verbindliche Normung gebe, wird es zunächst bei der freiwilligen Förderung bleiben. Allerdings soll diese Frage Ende 2005 erneut geprüft werden. Bis dahin soll sich der Digitalfernseh-Markt nach Willen des noch zuständigen EU-Kommissars Olli Rehn ungestört weiterentwickeln. Die Mitteilung der Kommission fußt auf einer Verpflichtung aus Art. 18 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (2002/21/EG), nach Anwendungsbeginn der Richtlinie zu prüfen, ob Interoperabilität und Wahlfreiheit der Nutzer nicht angemessen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erzielt wurden. Die Folge wäre die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 17 Rahmenrichtlinie, das den Erlass verbindlicher Normungen vorsieht.

Die Prüfung der Kommission wurde in zwei Schritten vorgenommen: Der erste war die Veröffentlichung eines Arbeitspapiers der Kommunikationsdienststellen (SEK (2004) 346), das die bisherige rechtliche und technische Entwicklung dargestellt, politische Entscheidungsmöglichkeiten aufgezeigt und zur Abgabe von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit aufgefordert hatte (siehe DocuWatch 2/2004, 2.2, S. 11ff.).

Die Auswertung der Stellungnahmen hat ein uneinheitliches Bild über die Frage ergeben, ob

eine angemessene Interoperabilität bislang erreicht wurde. Angesichts der unterschiedlichen Wahrnehmung der Marktteilnehmer, des komplexen technischen Umfelds und der in vielen Mitgliedsländern verspäteten Umsetzung der Rahmenrichtlinie, sieht die Kommission noch keine zwingenden Gründe, regulativ einzugreifen.

Die Kommission schlägt aber eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Einführung interaktiver digitaler Dienste unter Verwendung der Multimedia Home Plattform-Norm vor. Dazu gehört die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Implementierung der MHP-Norm in den Mitgliedsstaaten, die Bestätigung, dass Mitgliedsstaaten Verbrauchern Beihilfen beim Kauf eines MHP-fähigen und mit Rückkanal ausgestatteten interaktiven TV-Gerätes zahlen dürfen und die Beobachtung des Zugang zu herstellereigenen Technologien. MHP ist derzeit die einzige offene Norm für Anwendungsprogramm-Schnittstellen, weshalb sie von den EU-Normierungsgremien befürwortet wird. [AL]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste [SEC (2004) 1028], KOM (2004) 541 endgültig (30.07.04), http://europa.eu.int/information_society/topics/ecom/doc/useful_information/library/communic_reports/interoperability_idtv/com_2004_541_de.pdf

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Interaktives Fernsehen: Die Kommission spricht sich erneut für offene und interoperable Normen aus, will diese aber nicht verbindlich vorschreiben, Pressemitteilung IP/04/1012 vom 02.08.04, <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/1012&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

2.2 Frankreich: Neugestaltung des Rundfunkbegriffs

Der französische Gesetzgeber hat im Juni 2004 mit dem Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr („Loi pour la confiance dans l'économie numérique“ – LEN) erstmals ein

gesetzlich kodifiziertes Definitionsgefüge für den Gesamtbereich der öffentlichen elektronischen Kommunikation – in Abgrenzung zur Regulierung der Verbreitungswege – geschaffen.

In diesem Zusammenhang wurden die Begriffe „audiovisuelle Kommunikation“, „Fernsehen“, „Radio“ und „Onlinekommunikation“ gesetzlich definiert und zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Bis dahin standen sich nur der Begriff der „audiovisuellen Kommunikation“ (communication audiovisuelle) und derjenige der Telekommunikation als Ausschlusspaar gegenüber. Beide waren nicht präzise definiert. Als Rundfunk wurde – vereinfacht gesagt – alles betrachtet, was nicht als „private Kommunikation“ eingeordnet werden konnte. Die Website des Internets wurde ebenso dem Rundfunk – und damit der herkömmlichen Rundfunkregulierung – zugeordnet wie etwa das Teleshopping, denn beide richten sich zunächst an ein undifferenziertes Publikum. Die Weite des Rundfunkbegriffs und das Fehlen von definitorischen Abgrenzungen haben zu Schwierigkeiten und jahrelangen Debatten in Frankreich geführt.

Mit der jüngsten Reform hat der Gesetzgeber den neuen Oberbegriff der „an die Öffentlichkeit gerichteten elektronischen Kommunikation“ (communication au public par voie électronique) geschaffen. Darunter fällt jede elektronische Kommunikation, „die nicht den Charakter von privater Korrespondenz hat“. Die öffentliche Kommunikation teilt sich künftig in zwei Untergruppen: die audiovisuelle Kommunikation und die öffentliche Onlinekommunikation. Die audiovisuelle Kommunikation (communication audiovisuelle) umfasst alle Dienste, die

(1) über einen programmatischen Ablauf verfügen und (2) zum gleichzeitigen Empfang bestimmt sind. Die Onlinekommunikation (communications au public par voie électronique) – als zweite Untergruppe – soll dagegen nur dem allgemeinen Recht unterliegen. Sie setzt (1) den individuellen Abruf von Informationen und (2) die Möglichkeit des gegenseitigen Datenaustauschs voraus. Dann – und nur dann – findet die herkömmliche Rundfunkregulierung keine Anwendung. „Fernsehen“ und „Onlinekommunikation“ haben damit erstmals eigene, positiv-gesetzliche Definitionsmerkmale erhalten. Mit der Herauslösung der „Onlinekommunikation“ aus dem Regulierungsrahmen des Rundfunkrechts ist die Trennung der Regelungsbereiche vollzogen. [PP]

Loi n° 2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l'économie numérique (LEN), in: Journal Officiel du 22 juin 2004.

Vgl. dazu im Vorfeld: Sénat (2003): Avis de Broissia (10.07.03); Sénat (2003): Rapport Herisson / Sido (11.06.03); Assemblée Nationale (2003): Rapport du Séjour (10.12.03); Conseil Constitutionnel (2004): Décision n° 2004-496 DC du 10 juin 2004, in: Journal Officiel du 22 juin 2004; CSA (2004): Avis sur le projet de loi sur la société de l'information, in: Lettre du CSA n°140, S. 6 f; Derieux (2001): Aperçu de l'avant projet LSI, in: Légipresse n° 181 (2001), 58, 58 ff. Das Gesetz geht ursprünglich auf den Entwurf des Gesetzes zur Informationsgesellschaft („Projet de loi sur la société de l'information“ – LSI) der Regierung Jospin zurück, der in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht mehr vom Parlament verabschiedet werden konnte und von der Regierung Raffarin aufgegriffen wurde.

2.3 Frankreich: Gesetz zur elektronischen Kommunikation verabschiedet

In Frankreich wurde im Juli ein Gesetz zur elektronischen Kommunikation verabschiedet, das insbesondere auch die Verbreitungsformen digitalen Fernsehens betrachtet.

Das Gesetz wirkt potenzieller regulativer Ungleichbehandlung der verschiedenen Übertragungsplattformen entgegen.

Liberalisierung der Programmdistribution über Kabel

Der französische Gesetzgeber hat die Bündelung und Vermarktung von Programmen („Bouquets“) über das Kabelsystem liberalisiert. Bislang unterlagen die Kabelbetreiber – in ihrer Eigenschaft als Programmvermarkter – einer Zu-

lassung der Rundfunkaufsicht. In diesem Zusammenhang prüfte die Aufsichtsbehörde, der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), die Bouquet-Struktur im Hinblick auf chancengleichen Zugang der Programmanbieter, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Programmvielfalt. Diese Regulierungsstruktur stand im regulatorischen Zusammenhang mit dem Genehmigungserfordernis für die technische Errichtung von Kabelnetzen. Zugleich sollte sie eine publizistische Vermachtung in den Kabelnetzen verhindern, denn die Betreiber agieren in territorialen Monopolen. Jedoch ist zuletzt verstärkt kritisiert worden, dass dieses Regulierungsgefüge einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zur Pro-

grammvermarktung über Satellit bedeuten würde. Denn die Betreiber der Satellitenplattformen unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der Rundfunkaufsicht. Daraufhin ist im Zuge der Gesetzesreform vom Juli 2004 das Zulassungserfordernis der Kabelbetreiber abgeschafft worden. Diese werden nun exakt wie die Betreiber von Satellitenplattformen behandelt.

Die Maßnahme geht einher mit der Abschaffung der Konzentrationskontrolle im Bereich der Kabeldistribution. Bislang durften die Kabelbetreiber – anders als die Betreiber von Satellitenplattformen – nur eine Bevölkerungsreichweite von maximal acht Mio. Haushalten erzielen. Schließlich ist die Kabeldistribution auch nicht mehr reglementiert im Hinblick auf die so genannte intermediäre Konzentration (Medienverflechtung).

Digitale Terrestrik: weitere Maßnahmen gegen proprietäre Infrastruktur

Mit dem Gesetz hat der französische Gesetzgeber überdies die Maßnahmen zur technischen Interoperabilität der digitalen terrestrischen Übertragung weiter ausgebaut. Schon bislang waren die Akteure des digitalen terrestrischen Fernsehens verpflichtet, weitreichende Anforderungen zur Vermeidung von proprietären Infrastrukturen zu unterlassen (Zugangsdienste, API-Schnittstelle, Decoderpark). So sind die Programmveranstalter verpflichtet, zu gewährleis-

ten, dass jedes digitale terrestrische Empfangssystem in Frankreich ihre Angebote empfangen kann. Es handelt sich hier um eine Art gesetzlichen Zwang zur vertraglichen Herbeiführung von technischer Interoperabilität. Darüber hinaus wird die französische Exekutive ermächtigt, die API-Schnittstellen notfalls durch Verwaltungserlass technisch zu standardisieren.

Die Betreiber von Programmplattformen über Kabel und Satellit sind nunmehr außerdem verpflichtet, die digitalen terrestrischen Angebote auf ihren eigenen Übertragungswegen zugänglich zu machen. Es handelt sich hier nicht um die Aufforderung zur Gewährung chancengleichen Zugangs, sondern um eine echte Zugangsverpflichtung zur Bouquetvermarktung. Darüber hinaus ist erstmals festgelegt worden, dass eine Darstellung der in Frage stehenden Programme im elektronischen Programmführers (EPG) folgen muss. Die Einzelheiten werden per Ausführungsdekret bestimmt werden. [PP]

Loi n° 2004-669 du 9 juillet 2004 relative aux communications électroniques et aux services de communication audiovisuelle, in: Journal Officiel du 10 juillet 2004 (Loi LCE).

Vgl. dazu im Vorfeld Assemblée Nationale (2004): Avis Hamelin (04.02.04); Assemblée Nationale (2004): Rapport Trassy-Paillogues (10. Februar 2004); Conseil Constitutionnel (2004): Décision n° 2004-497 DC du 1er juillet 2004, in: Journal Officiel du 10 juillet 2004.

2.4 Großbritannien: Ofcom beschließt Vorschriften für EPGs

Nachdem die britische Regulierungsbehörde Office of Communications (Ofcom) im Januar 2004 den Entwurf eines Codes mit Anforderungen an Elektronische Programmführer (EPGs) veröffentlicht hatte, hat sie diesen am 26. Juli 2004 beschlossen und äußert sich in einem Zusatzpapier zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Der „Code on Electronic Programme Guides“ sieht neben Anforderungen an die Barrierefreiheit von Elektronischen Programmführern im digitalen Fernsehen vor, dass alle EPGs „angemessen“ auf die Programmangebote der Public-Service-Anbieter hinzuweisen haben und allen empfangbaren Programmen chancengleiche, angemessene und nicht-diskriminierende Bedin-

gungen bei der Darstellung einzuräumen haben (s. DocuWatch 1/2004, 2.2, S. 10f.).

In einem Annex zu dem Code geht Ofcom auf die 49 Stellungnahmen von Rundfunkanbietern, Multiplex-Lizenznehmern und EPG-Anbietern ein und begründet kritisierte Entscheidungen:

- Die Verpflichtung zur angemessenen Darstellung der Public-Service-Angebote in EPGs wurde teilweise als zu stark in die Freiheit des EPG-Anbieters eingreifend kritisiert. Die Ofcom hielt hier mit Hinweis auf die rechtlichen Vorgaben aus dem Communications Act an dem Regelungsentwurf fest. Im Hinblick auf die Kritik, dass der Code nicht auf Gerätehersteller von Set-Top-Boxen Anwendung findet, diese aber Schlüsselfunktionen für EPGs enthalten können, versucht Ofcom einen ständi-

gen Dialog mit den Herstellern zu etablieren, um die Ziele des Codes zu erreichen.

- Weitere Kritik betraf die Unbestimmtheit des Begriffes „angemessene Prominenz“ hinsichtlich der Darstellung der Public-Service-Angebote. Ofcom will die Anforderung allerdings im Hinblick auf Zukunftsoffenheit und technische Realisierungsvielfalt nicht weiter konkretisieren.
- Einige Stellungnahmen machten konstruktive Vorschläge in Bezug auf die Anpassung der Listendarstellung von anwählbaren Fernsehprogrammen, etwa durch die Möglichkeit der individuellen Zusammenstellung von Auswahllisten oder des Löschens einzelner unerwünschter Programme. Ofcom sympathisiert mit diesen Vorschlägen, nimmt aber keine entsprechende Vorschrift in den Code auf sondern möchte derartige Features als möglichen Wettbewerbsvorteil dem Entscheidungsspielraum der Anbieter überlassen.
- Die Verpflichtung, EPGs barrierefrei auszugestalten und somit Sehbehinderten oder Hörgeschädigten die Nutzung von Programmführern ebenfalls zu ermöglichen, stieß auf breite Zustimmung. Kritik an zusätzlichen Kosten ver-

warf Ofcom mit Bezugnahme auf den gesetzlichen Auftrag der behindertengerechten Gewährleistung derartige Dienste (s. dazu auch 2.5, S. 11 in dieser Ausgabe).

- Die Verpflichtung alle empfangbaren Programme in Elektronischen Programmführern fair, angemessen und nicht-diskriminierend zu behandeln, stieß auf breite Zustimmung. Kleinere Änderungen an dem Entwurf aufgrund von Stellungnahmen betreffen die Publikationspflicht der EPG-Anbieter in Bezug auf die Methode der Listenerstellung sowie Ausnahmeregelungen für alte Anbieter, die die Vorschriften aufgrund technischer Möglichkeiten nicht ohne weiteres erfüllen können.

Die Vorschriften treten am 30. November 2004 in Kraft. [SD]

Office of Communications (Hrsg.) (2004): Statement on Code on Electronic Programme Guides – Statement by Ofcom (26.07.04), <http://www.ofcom.org.uk/consultations/responses/epc/statement/statement.pdf>

Office of Communications (Hrsg.) (2004): Electronic Programming Guide: published responses Responses, <http://www.ofcom.org.uk/consultations/responses/epc/responses/?a=87101>

2.5 Großbritannien: Code für barrierefreien Zugang zu Fernsehdiensten

Das britische Office of Communications (Ofcom) hat am 26. Juli 2004 einen Code beschlossen, der Anbieter digitaler Fernsehdienste dazu verpflichtet, einen jährlich steigenden Prozentsatz an Sendungen mit Untertiteln, Gebärdensprache und Audio-Beschreibung anzubieten, um mittelfristig die Diskriminierungsfreiheit des Rundfunks im Hinblick auf blinde oder hörgeschädigte Menschen zu gewährleisten.

Nachdem ein Entwurf des „Code on Television Access Services“ im Dezember 2003 veröffentlicht worden war, hatten Unternehmen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ofcom erhielt daraufhin über 35 Stellungnahmen von Rundfunksendern, Geräteherstellern, Behindertenvertretungen und Einzelpersonen, die sich grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben äußerten. Lediglich in Bezug auf die Methode zur Ermittlung derjenigen Angebote, auf die der Code Anwendung findet – ein Zuschaueranteilsmodell – und in Bezug auf den

Prozentsatz, ab dem ein Anbieter von den Vorschriften betroffen ist, wurde Kritik geäußert.

Im Annex des jetzt erlassenen Codes geht Ofcom auf die Stellungnahmen und die Kritik ein, hält im Ganzen aber an den Eckpunkten des ursprünglichen Entwurfs fest. Nach dem am 29. 12.04 in Kraft tretenden Code werden Anbieter von Fernsehprogrammen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 0,05 % Zuschaueranteil erreichen, dazu verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Sendungen mit Untertiteln, Gebärdensprache und einem Audio-Kommentar zur Bildbeschreibung auszustatten. Dieser Prozentsatz startet mit Aufnahme des Programms und steigt jährlich an (s. nachstehende Tabelle). Abgestufte Zielanforderungen gewährt das Ofcom Veranstaltern, bei denen die Einhaltung des Codes aus ökonomischen Gründen unverhältnismäßig erschiene.

Der Code schreibt den Anbietern keine konkrete Technik oder Standards zur Umsetzung der Vorschriften vor sondern verweist auf das

flexiblere Grundprinzip, dass möglichst viele der Rezipienten diese Technik nutzen können. Da der Code für Programme auf allen Übertragungsplattformen gilt, können Anbieter dadurch auf verschiedenen Plattformen (Satellit, Kabel, Terrestrik, etc.) ggf. auch verschiedene Techniken einsetzen. [SD]

Office of Communications (2004): Increasing television services for blind and deaf people (Pressemitteilung vom 26.07.04), http://www.ofcom.org.uk/media_office/latest_news/nr_20040726

Office of Communications (2004): Code on Television Access Services Statement by Ofcom (26.07.04), http://www.ofcom.org.uk/consultations/responses/tv_access_services/statement/statement.pdf:

<u>Jahr nach Programmstart</u>	<u>Untertitelung</u>	<u>Gebärdensprache</u>	<u>Audio-Kommentar</u>
<u>1.</u>	10 %	1 %	2 %
<u>2.</u>	10 %	1 %	4 %
<u>3.</u>	35 %	2 %	6 %
<u>4.</u>	35 %	2 %	8 %
<u>5.</u>	60 %	3 %	10 %
<u>6.</u>	60 %	3 %	10 %
<u>7.</u>	70 %	4 %	10 %
<u>8.</u>	70 %	4 %	10 %
<u>9.</u>	70 %	4 %	10 %
<u>10.</u>	80 %	5 %	10 %

2.6 Großbritannien: Konsultation zum öffentlichen Rundfunk

Das Office of Communications (Ofcom) führt im Auftrag des britischen Parlaments eine in mehrere Phasen gegliederte Konsultation zum öffentlichen Rundfunk durch. Im Rahmen der Konsultation soll einerseits die Frage nach der Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems – mit den Sendern BBC, ITV1 und Channel Five – im Sinne der Interessen und Bedürfnisse des Publikums und der Vielfalt und Vielseitigkeit des Angebotes beantwortet werden. Zum anderen sollen durch die Konsultation Hinweise auf Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung des bestehenden Systems im Rahmen der aktuellen Entwicklung des Rundfunksystems gewonnen werden.

Die erste Phase dieser Konsultation dauerte von April bis Juni 2004, eine Übersicht über die Ergebnisse wurde vom Ofcom im August 2004 veröffentlicht.

Das Ofcom unterscheidet dabei zwischen Antwortbereichen, in denen ein weit gehender Konsens zwischen den Akteuren herrscht und solchen, bei denen klare Unterschiede in der Einschätzung durch die Akteure zu erkennen sind. Einigkeit besteht in der Frage, dass es den terrestrisch verbreiteten Anbietern in der Vergangenheit nicht gelungen ist, alle Ansprüche zu

erfüllen, die sich aus dem Communications Act im Hinblick auf die vollständige Versorgung ergeben. Vor diesem Hintergrund besteht auch Übereinstimmung darüber, dass mit der Digitalisierung des Rundfunks das Potenzial für Verbesserungen gegeben ist. In diesem sich verändernden Markt müsse Ofcom allerdings Wege finden, um den öffentlichen Rundfunk langfristig zu sichern und zu stärken.

Mit Blick auf die Public-Service-Angebote besteht auch Einigkeit darüber, dass diese gesellschaftspolitisch unverzichtbar sind, um die Programmanforderungen und Erwartungen des Publikums bzw. der Bürger zu erfüllen. Daraus leitet das Ofcom die Notwendigkeit ab, den Auftrag des öffentlichen Rundfunks im Hinblick auf seine Funktion genauer zu beschreiben. Dabei sollte die British Broadcasting Corporation (BBC) eine starke Institution mit einer Vielzahl von Aktivitäten bleiben, die durch die Überarbeitung ihrer rechtlichen Grundlagen vor allem im Hinblick auf die Sicherung inhaltlicher Standards und der Möglichkeit zur Innovation gestärkt hervorgehen soll. Allerdings reiche allein die BBC nicht aus, um alle Ansprüche an öffentlichen Rundfunk zu erfüllen; die durch die anderen Veranstalter mitgestaltete Vielfalt und

der durch sie entstandene Wettbewerb werden als unverzichtbar angesehen.

Wichtige Fragen, die in der Zukunft eine entscheidende Rolle für die Entwicklung des Rundfunks spielen werden, sind die Sicherung des der Vielfalt in Produktion und Verbreitung, die Frage nach funktionierenden transparenten Finanzierungsmöglichkeiten für den öffentlichen Rundfunk und die Frage nach dem Erhalt der Balance zwischen den nicht-profitorientierten öffentlichen Anbietern und den privatwirtschaftlichen Veranstaltern.

Die größten Differenzen im Hinblick auf die Entwicklung des Public Service Broadcasting bestand zwischen den Akteuren im Hinblick auf die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens und die Frage der Überprüfung des Erfolges der Aktivitäten des öffentlichen Rundfunks. Daneben gab es wesentliche Unterschiede in der Einschätzung der Reichweite und Geschwindigkeit des Wechsels zur digitalen Rundfunkübertragung und der Auswirkungen auf den öffentlichen Rundfunk. Dabei herrscht insbesondere über die Rolle des öffentlichen Rundfunks im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern Uneinigkeit, hinzu kommt die Frage, wie das regulatorische Konzept gestaltet werden soll, um den Ansprüchen aller Akteure zu genügen.

In der zweiten Phase der Konsultation werden auf der Grundlage der bisher gewonnenen Er-

kenntnisse fünf Schwerpunkte bearbeitet werden. Zunächst soll überprüft werden, welche Schwächen des bestehenden Systems behoben werden können und wie das System insgesamt optimiert werden kann. In einem weiteren Schwerpunkt sollen Marktmodelle für die digitale Fernseh Zukunft entwickelt werden, auf deren Grundlage die Perspektiven des Public Service diskutiert werden sollen. In Verbindung damit sollen auch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen der Public-Service-Veranstalter unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung geprüft und so eine Definition des Public Service entwickelt werden. Vor diesem Hintergrund spielt auch die Perspektive der finanziellen Ausstattung des öffentlichen Rundfunks, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gestaltung des Übergangs zum digitalen Fernsehen eine zentrale Rolle. [H3r]

Office of Communications (2004): Public service broadcasting: Consultation document - Statements of programme policy and self-assessment reviews, http://www.ofcom.org.uk/consultations/current/psb_self_asses/psb_s_asses.pdf?a=87101

Office of Communications (2004): Ofcom review of public service television broadcasting. Phase 1 - summary of consultation responses, http://www.ofcom.org.uk/consultations/past/psb/psb_resp_summary.pdf

2.7 Österreich: Empfehlungen der LfK für Umsetzung des DVB-T Umstiegs

In einem Gutachten für die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) haben Experten der baden-württembergischen Landesanstalt für Kommunikation (LfK) die Entwicklungsperspektiven des digitalen Fernsehens in Österreich (s. auch DocuWatch 4/2003, 3.5, S. 14ff.), besonders am Beispiel der Steiermark, untersucht.

Es wurden u.a. folgende Empfehlungen gegeben:

- Mit dem Umstieg auf DVB-T sollte zügig begonnen werden, da für die Refinanzierung ein nennenswerter Marktanteil erforderlich ist. Die terrestrische Fernsehnutzung sei jedoch rückläufig, und sie werde nach der Digitalisierung noch unter dem heutigen Marktanteil liegen.

- Für die digitale Verbreitung sollten die jeweils besten verfügbaren Frequenzen genutzt werden, und dies werden oft die heute analog genutzten Kanäle der Hochleistungssender sein.
- Aus Kostengründen sollte die Simulcast-Phase möglichst kurz gestaltet werden.
- Eine flächendeckende Erschließung sollte nur mit einem einzigen Multiplex (vier Programme) erfolgen; zusätzliche Bedeckungen werden aus finanziellen Gründen vorerst nur für Wien und einige Landeshauptstädte realistisch erscheinen.
- Im Hinblick auf den Empfangskomfort und aus Kostengründen sollten die bisherigen Sendestandorte mit hoher Reichweite beibehalten werden.

- Es wird ein „fernsehversorgungsorientierter“ Start empfohlen, unter weitgehendem Verzicht auf Datendienste.
- Die Option für ein mobiles Netz (Digital Video Broadcast-Handheld, kurz DVB-H) sollte planerisch von Anfang an weiterverfolgt und vorbereitet werden. Hier sollte auch Nicht-rundfunkdiensten breiter Raum gegeben werden, wofür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind.
- Ein inselweites Vorgehen in rascher Abfolge wird empfohlen. Dabei sind sowohl die Ballungszentren als kostengünstig zu erschließende Räume als auch dünn besiedelte Gebiete mit hohen analogen Verbreitungskosten zu berücksichtigen.

Multimedia Austria, der Interessenverband österreichischer Multimediantzbetreiber, forderte derweil den Verzicht auf weitere Förderung von

DVB-T, da diese unwirtschaftlich und mangels Rückkanal nicht zukunftssträftig sei. [Schr]

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (2004): RTR-Schriftenreihe „Umstieg auf DVB-T in Österreich“ präsentiert, in: RTR-aktuell. Eine Information des Fachbereichs Rundfunk (RF 06/2004), S. 2-3, [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/4A4E4414210CA31CC1256EC40027BC36/\\$file/RFNewsletterRF06_2004.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/4A4E4414210CA31CC1256EC40027BC36/$file/RFNewsletterRF06_2004.pdf)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Hrsg.) (2004): Der Umstieg auf DVB-T in Österreich: Gutachten von Thomas Hirschle, Walter Berner und Andreas Hamann (Schriftenreihe der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH; Bd. 4/2004) (15.06.2004), [http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/F596FE08D639E331C1256EB70027DD01/\\$file/Band4_2004.PDF](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/F596FE08D639E331C1256EB70027DD01/$file/Band4_2004.PDF)

Multimedia Austria (2004): Multimedia Austria: Digital-TV via Antenne zum Scheitern verurteilt – Empörung über zusätzliche Subventionsförderung des ORF (Pressemitteilung vom 17.06.04), http://www.multimedia-austria.at/upload/cms_files/PA_Digital_TV_V02.pdf

2.8 Deutschland: EU-Kommission leitet vorläufiges Beihilfe-Verfahren gegen MABB ein

Die EU-Kommission hat zum ersten Mal ein vorläufiges Beihilfe-Verfahren im Rahmen des Umstiegs auf DVB-T eröffnet (s. auch 2.9, S. 16 in dieser Ausgabe). Das Verfahren richtet sich gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB).

Um die Umstellung der analogen Übertragung von Fernsehsignalen auf DVB-T im Ballungsraum Berlin auch für private Rundfunkveranstalter attraktiv zu machen, beteiligt sich die MABB an den Übertragungskosten. Gespeist aus dem 2 %-Anteil der Landesmedienanstalten aus der Rundfunkgebühr fließen pro privatem Programmveranstalter ca. 65.000 € Damit sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren ca. 25-35 % der Verbreitungskosten gedeckt werden. Der Ausgang des Verfahren ist von großer Bedeutung, da andere Bundesländer das „Berliner Modell“ in den Grundzügen bereits übernommen haben.

Die Ermittlungen der Kommission richten sich hauptsächlich gegen die Betreiberin des DVB-T-Gesamtsystems, die „T-Systems Media-Broadcast“. Nach den Vor-Ermittlungen der Kommission erhält T-Systems indirekte Unterstützung durch die Zahlungen der MABB an die privaten Rundfunkveranstalter. Nach mehreren Beschwerden von Kabel- und Satellitenanbie-

tern prüft die Kommission nun, ob es sich bei den Zahlungen um staatliche Beihilfen handelt, die von der Kommission vorher hätten genehmigt werden müssen. Die Kommission lenkt dabei ihr Augenmerk vor allem darauf, ob dieses zu Wettbewerbsverzerrungen mit den Plattformen DVB-C oder DVB-S bei der Digitalisierung von TV-Signalen führt. Wettbewerbsverschiebungen zugunsten einer Plattform soll es nach Willen der Kommission beim digitalen „Switch-Over“ gerade nicht geben. Die entsprechende Empfehlung von 2003 sieht vor, dass staatliche Unterstützungen beim Umstieg nur nicht-diskriminierend und technologieneutral getätigt werden sollen.

Die MABB hat die Einleitung des europäischen Prüfungsverfahrens begrüßt. Dies gebe Gelegenheit zu zeigen, wie viel mit einem sehr geringen Einsatz von Förderungsmitteln erreicht worden sei. Die Kabelentwicklung sei durch den Umstieg nicht behindert worden: Die Zahl der Kabelhaushalte sei im Rahmen des Umstiegs noch gestiegen. Der terrestrische Empfang gewinne aber an Bedeutung bei Zweit- und Drittgeräten, und künftig auch bei der portablen und mobilen Nutzung.

Die Rechtswissenschaftler Koenig und Kühling vom Zentrum für Europäische Integrations-

forschung (ZEI) der Universität Bonn setzen sich in zwei Fachaufsätzen, die auf ein Gutachten zurückgehen (Auftraggeber unbekannt), mit aktuellen Rechtsfragen um die Förderung der DVB-T-Einführung auseinander. Ein Beitrag beschäftigt sich mit der Beihilfe-Problematik. Danach sei bei der Prüfung, ob unzulässig Beihilfen geflossen sind, entscheidend, ob es sich bei den übertragenen Mitteln um die einer staatlichen Einrichtung i.S.d. Art. 87 EG handle. Die Landesmedienanstalten müssten als staatliche Einrichtungen gelten bzw. der Mitteltransfer als vom Staat benannt anzusehen sein. Dies wird vielfach bezweifelt, angesichts der staatsfernen – und damit Weisungen nicht zugänglichen – Organisation der Landesmedienanstalten und ihrer besonderen Aufgabe der Vielfaltssicherung und der allgemeinen Rundfunkaufsicht. Andererseits seien im Urteil „Air France“ des Europäischen Gerichts erster Instanz (EuG) Anforderungen formuliert worden, die bereits eine Einrichtung durch staatlichen Hoheitsakt und ein Tätigwerden aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ausreichen lassen – davon wären wohl auch die Landesmedienanstalten erfasst. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dazu bislang aber noch nicht entschieden. Fraglich sei in diesem Zusammenhang zudem, ob es zu einer Belastung eines öffentlichen Haushaltes gekommen ist. Merkmale, wann eine solche Belastung vorliegt, hat der EuGH in der „Stardust Marine“-Entscheidung herausgearbeitet.

Zum anderen sei zu klären, ob es sich bei der Mittelgewährung um eine unzulässige Begünstigung handelt. Zulässig wäre diese etwa, wenn die Empfänger in einem offenen, transparenten und bedingungsreifen Ausschreibungsverfahren ermittelt worden wären – welches hier offensichtlich nicht stattgefunden habe – oder wenn die Empfänger der Fördermittel vorab definierte Gemeinwohlverpflichtungen erbringen, die im Rahmen eines objektiven Ausgleichsmechanismus nicht überkompensiert werden – ein Ausschlussgrund, den der EuGH in der möglicherweise auch für die Rundfunkfinanzierung bedeutsamen „Altmark-Trans“-Entscheidung angeführt hat.

Zudem schieden aus dem Beihilfebegriff solche Zahlungen aus, die der gesamten Wirtschaft als Fördermaßnahme zugute kommen. Der Auf-

bau des DVB-T-Netzes könne aber nicht als Schaffung allgemeiner Infrastruktur eingestuft werden. Dagegen spreche, dass eine von drei Übertragungsmöglichkeiten im digitalen Fernsehen speziell gefördert wird; Kabelnetz- oder Satellitenbetreiber sollen keine (in-)direkte Unterstützung für die Umrüstung auf DVB-C bzw. DVB-S aus dem 2 %-Anteil der Landesmedienanstalten erhalten. Letztlich sei zu klären, ob die Zahlung zu einer Wettbewerbsverfälschung auf dem Markt der Fernsehübertragungsdienstleistungen führe. Diese liegt vor, wenn die Beihilfe tatsächlich oder potenziell in ein bestehendes oder möglicherweise zur Entstehung kommendes Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen oder Produktionszweigen eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert. Die Autoren bejahen eine Wettbewerbsverfälschung. Zudem sehen sie auch Wettbewerbsverzerrungen auf vor und nachgelagerten Märkten wegen einer Quersubventionierung im Konzernverbund der Deutschen Telekom AG. Letztlich seien die Zahlungen der MABB als unzulässige Beihilfen anzusehen. Die Rechtsfolge wäre die Verpflichtung zur Rückforderung der geflossenen Beträge und die Unzulässigkeit der weiteren Zahlungen.

In dem zweiten Aufsatz beschäftigen sich Koenig, Kühling und Barudi mit der rundfunkrechtlichen Zulässigkeit der DVB-T-Förderung durch die Landesmedienanstalten. Im Ergebnis seien die (geplanten) Fördertätigkeiten der Landesmedienanstalten nicht vom Rundfunkstaatsvertrag (§ 40 Abs. 1 S. 2 RStV) und den entsprechend erforderlichen landesrechtlichen Regelungen gedeckt. [AL]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Commission enquiry into State financing of switchover costs to a digital terrestrial television (DVB-T) project in Germany, Pressemitteilung IP/04/911 vom 14.07.04, <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/911&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (2004): mabb begrüßt EU-Prüfungsverfahren zu DVB-T (Pressemitteilung vom 15.07.04), <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Presse&template=pressemeldungsanzeige&id=669>

Koenig, Christian; Kühling, Jürgen (2004): EG-beihilfenrechtlicher „Switch-Off“ für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T)?, in: K&R 7 (2004) 5, S. 201-208.

Koenig, Christian; Kühling, Jürgen; Barudi, Stefan (2004): Rundfunkstaatsvertragliche Störsignale für das digitale terrestrische Fernsehen DVB-T? Grenzen der Förderung der Rundfunkinfrastruktur zugunsten privater Rundfunkveranstalter aus der Rundfunkgebühr, in: AfP 35 (2004) 3, S. 215-220.

Fundstellen der erwähnten Urteile der europäischen Gerichte zum Beihilfeverfahren: Air France: EuG, Rs. T-358/94, Slg. 1996, II-2109; Altmark-Trans: EuGH, Rs. C-280/00, Urteil vom 24.7.2003; abgedruckt in EuZW 2003, 496; Stardust Marine: EuGH, Rs. C-482/99, Slg. 2002, I-4397.

2.9 Schweden: Vorläufiges Beihilfe-Verfahren der EU zur DVB-T Finanzierung

Zeitgleich mit der Eröffnung eines vorläufigen Beihilfeverfahrens wegen der DVB-T-Finanzierung in Berlin-Brandenburg (vgl. 2.8, S. 14 in dieser Ausgabe) hat die Kommission auch in Schweden ein vorläufiges Verfahren eröffnet.

Anlass sind die gesetzlich festgelegten Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft (SVT), die an die Betreiberin des DVB-T-Netzes in Schweden, der staatlichen Gesellschaft Teracom AB, fließen.

Diese gesetzlich festgelegten Zahlungen sind offenbar höher als die tatsächlichen Übertragungskosten. Zudem haben die schwedischen Behörden direkte Garantien gewährt und Terecom mit einer Kapitalzuwendung unterstützt. Die Kommission sieht in diesen Zahlungen

unzulässige Beihilfen, die sich auf mehrere Millionen Euro belaufen könnte.

Wegen dieser Zusagen und Zahlungen waren bei der Kommission Beschwerden von Satellitenbetreibern eingegangen. Schweden hatte 1999 beschlossen, ein DVB-T-Netz aufzubauen, das nahezu 90 % des Staatsgebiets abdecken soll. [AL]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2004): Kommission untersucht Finanzierung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Schweden, Pressemitteilung IP/04/912 vom 14. Juli 2004, <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/912&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

3 Stand der Einführung des digitalen Fernsehens in einzelnen Ländern

3.1 China: Umfassende Versorgung mit Digital-TV bis 2018 angestrebt

In der Volksrepublik China wird angestrebt, bis zum Jahr 2008 100 Mio. städtische Haushalte mit digitalem Fernsehen zu versorgen. Dafür sollen den Kabelnetzbetreibern niedrigverzinsten Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Derzeit liegt die Zahl der Digitalfernseh-Haushalte bei ca. 280.000; es wird erwartet, dass sie zum Ende des Jahres auf über eine Mio. steigt. Wie der Generaldirektor für digitales Fernsehen im Ministerium für Radio, Film und Fernsehen, Wang Xiaojie, im August verkündete, sollen im Jahr 2018 bereits alle 380 Mio. Fernseh-Haushalte digitales Fernsehen empfangen können.

Gleichwohl prognostiziert offenbar eine im Juni veröffentlichte Studie, dass im Jahr 2008 in China nur etwa 30 Mio. Digital-TV-Nutzer zu erwarten sind (vgl. diesbezügl. auch DocuWatch 4/ 2003, 3.1, S. 12). Die Studie geht derweil davon aus, dass sich die jährliche Produktion von digitaltauglichen Fernsehgeräten von derzeit 6,5 Mio. Stück auf 20 Mio. in 2008 erhöhen wird.

Unterdessen wurden im August / September insgesamt zehn digitale Pay-TV-Angebote gestartet. Dabei handelt es sich um Sport-, Film-, Theater-, Musik- und Dokumentationsprogramme, die zunächst nur in den Städten Shanghai, Guizhou, Chongqing, Sichuan und demnächst in Peking zu sehen sein werden. Im

Gegensatz zum Free-TV werden dort auch ausländische Fernsehserien ausgestrahlt.

Im Jahr 2008 sollen außerdem 75 % des Stadtgebiets von Hongkong mit terrestrisch ausgestrahltem digitalem High-definition TV (HDTV) versorgt werden. Die beiden lokal etablierten Veranstalter Asia Television Ltd. (ATV) und Television Broadcasts Ltd. (TVB) würden spätestens im Jahr 2007 mit der gleichzeitigen Ausstrahlung analoger wie digitaler Fernsehsignale beginnen, wie im Juli bekannt gegeben wurde. [CH]

People's Daily Online (2004): China aims for 100mln digital TV households by 2008, http://english.peopledaily.com.cn/200408/17/print20040817_153337.html

People's Daily Online (2004): Over 30 million digital TV in China by 2008, http://english.peopledaily.com.cn/200406/25/print20040625_147518.html

People's Daily Online (2004): 6 digital TV channels to be launched Monday, http://english.peopledaily.com.cn/200408/08/print20040808_152233.html

People's Daily Online (2004): CCTV to launch digital stations on Aug. 9, http://english.peopledaily.com.cn/200408/03/print20040803_151629.html

People's Daily Online (2004): HK to launch digital terrestrial TV in 2007, http://english.peopledaily.com.cn/200407/10/print20040710_149123.html

3.2 Deutschland: DVB-T-Frequenzplanung in Baden-Württemberg weitgehend abgeschlossen

Mit der Vorlage des Berichts „Einführung von DVB-T in Baden-Württemberg – Bericht der Frequenzplanung Juni 2004“ vom 21.6.04 kommt die Einführung von DVB-T in dem südlichen Bundesland voran. Die Untersuchung liefert Ergebnisse, welche Sendeanlagenversorgungsgebiete sich am sinnvollsten als „Startinseln“ eignen.

Startinseln sind der Bereich Mannheim / Heidelberg / Ludwigshafen und die Region Stuttgart, in welchen jeweils fünf Bedeckungen geplant sind. Damit können 20 TV-Programme digital übertragen werden. In Mannheim werden

zunächst zwei Kanäle für DVB-T vorgesehen (Reichweite 2,6 Mio. Einwohner), drei weitere Kanäle im Rhein-Neckar-Gebiet sollen gut fünf Mio. Einwohner erreichen. Wegen der Nähe der Sender zu Rheinland-Pfalz ist eine Abstimmung mit dem Bundesland notwendig. In Stuttgart können ebenfalls drei Kanäle genutzt werden, so dass mit der Rhein-Neckar-Region ein großflächiges Gleichwellennetz aufgebaut wird. Eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation steht allerdings noch aus. Im Bericht wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass durch den „Switch-

Over“ bestimmte Gebiete schlechter oder gar nicht mehr mit analogen Programmen versorgt werden. Zur Einführung von DVB-T ist es – wie auch in anderen Bundesländern – nötig, analoge Kanäle abzuschalten. [AL]

Landesanstalt für Kommunikation (Hrsg.) (2004): Einführung von DVB-T in Baden-Württemberg: Bericht der Expertengruppe zur Frequenzplanung (Juni 2004), http://www.lfk.de/presseundpublikationen/publikationen/einzelpublikationen/Technik/DVBT_BaWue_Bericht_210604.pdf

3.3 Frankreich: Regelbetrieb für terrestrisches Digital-TV wird bald aufgenommen

Die Rundfunkaufsicht hat festgelegt, dass das digitale terrestrische Free-TV im März 2005 und das digitale terrestrische Pay-TV ab September 2005 in den Regelbetrieb gehen werden. Neben acht privaten Free-TV-Angeboten und 14 Pay-TV-Angeboten werden auch acht öffentliche TV-Angebote auf diesem Übertragungsweg verbreitet werden. Zugleich hat sich der Conseil Supérieur de l' Audiovisuel (CSA) im Juli 2004 dafür ausgesprochen, der technischen Verbreitung der digitalen Terrestrik die Norm MPEG2 zugrunde zu legen. Als Alternative wird derzeit diskutiert, die Norm MPEG4 zu wählen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch der Auffassung,

dass MPEG4 noch nicht ausreichend entwickelt ist, als dass es sich lohnen würde, diese der gesamten terrestrischen Verbreitung bereits jetzt zugrunde zu legen. Der CSA befürchtet für diesen Fall weitreichende Verzögerungen, die in Frankreich das digitale terrestrische Fernsehen zurückwerfen würden. [PP]

CSA: Le démarrage de la TNT : MPEG 2 ou MPEG 4 ?, Presseerklärung vom 21. Juli 2004, http://www.csa.fr/actualite/dossiers/dossiers_detail.php?id=17931

CSA: Télévision numérique de terre, La sélection des chaînes nationales de la TNT, Stand: 21. Juni 2004, http://www.csa.fr/infos/autorisations/autorisations_tnt.php.

3.4 Japan: Weißbuch Information und Kommunikation 2004 veröffentlicht

Das Ministerium für öffentliche Verwaltung, Inneres, Post und Telekommunikation hat ein Weißbuch über Information und Kommunikation in Japan vorgelegt, in dem auch Strategien zur Entwicklung des Rundfunks skizziert werden. Es wird angestrebt, das weltweit fortschrittlichste System für drahtlose Breitbandkommunikation zu entwickeln. Dabei soll die Nutzung des Frequenzspektrums optimiert werden. Zur Zeit werden Studien über die Frequenznutzung durchgeführt. Im Mai 2004 wurden Anreize für die Aufgabe bisher genutzter Frequenzen ge-

schaffen; zugleich wurden die Bereiche wireless LAN und Rundfunkübertragung dereguliert. Eine Veränderung des seit 1993 bestehenden Entgeltsystems für die Nutzung von Frequenzen wird vorbereitet. [Schr]

Ministry of Public Management, Home Affairs, Posts and Telecommunications (MPHPT) (2004): Information and Communications in Japan - White Paper 2004: Building a ubiquitous network society that spreads throughout the world (english summary), <http://www.johotsusintokei.soumu.go.jp/whitepaper/eng/WP2004/2004-index.html>

3.5 Mexiko: US-Standard als Basis für Einführung des digitalen Fernsehens

Anfang Juli hat sich die mexikanische Regierung auf die Übernahme des us-amerikanischen Digitalfernseh-Standards ATSC bei der Digitalisierung des eigenen Fernsehrundfunks geeinigt und sich damit gegen den europäischen DVB-Standard entschieden (vgl. DocuWatch 1/2000, 5.2, S. 16). Die Entscheidung für ATSC fiel im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Papiers des Ministeriums für Kommunikation

und Transport, das die schrittweise Einführung digitalen Fernsehens in Mexiko vorsieht.

Die Digitalisierung soll sich in sechs Stufen bis zum Dezember 2021 vollziehen. Eine finanzielle Unterstützung der Fernsehveranstalter durch den Staat ist dabei zunächst nicht vorgesehen. Vielmehr müssen die an der raschen Umstellung interessierten, kommerziellen Sender ausreichende finanzielle Kapazitäten nachweisen. Den Veranstaltern wird dabei übergangs-

weise ein zweiter Sendekanal zur Verfügung gestellt, um den Simulcast-Betrieb zu ermöglichen. Bereits zum Jahreswechsel 2006 / 2007 sollen so in den drei größten Städten Mexikos Mexico City, Guadalajara und Monterrey sowie in bestimmten Städten entlang der Grenze zu den USA kommerzielle digitale Angebote zu empfangen sein.

In der sechsten Stufe zwischen 2019 und 2021, in der vollständige Umstieg aller Sender erfolgen soll, können dann für nicht-kommer-

zielle Veranstalter Mittel aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden. [CH]

Advanced Television Systems Committee (ATSC) (2004): Mexico adopts the ATSC DTV standard (press release, 07.07.04), http://www.atsc.org/news_information/press/2004/PR_Mexico_7-7-4.pdf

Secretaría de Comunicaciones y Transportes (2004): Proyecto: acuerdo por el que se Adopta el Estándar Tecnológico de Televisión Digital Terrestre y se establece la Política para la Transición a la Televisión Digital Terrestre en México, http://www.sct.gob.mx/anteproyectos_telecom/proy_television_digital.pdf

3.6 USA: FCC veröffentlicht aktualisierten Ablaufplan für Switch-Over

Im August veröffentlichte die Federal Communications Commission (FCC) den zweiten Periodic Review zum Einführungsprozess des digitalen Fernsehens. Als nächste Schritte sind dort vor allem die Auswahl der Kanäle und die Festschreibung von Übergangsfristen für einzelne Stationen vorgesehen. Außerdem sollen in den nächsten 18 Monaten eine Vielzahl technischer Fragen mit den Veranstaltern gelöst werden.

Dies betrifft z.B. den Einsatz der V-Chip-Technologie, das Problem der Störung von Signalen durch Interferenz und die Gestaltung des Simulcast-Betriebes. [H3r]

Federal Communications Commission (2004): FCC Takes Next Steps to Promote Digital TV Transition: Second periodic review determines channel election process, establishes deadlines for broadcasters to increase power, and resolves outstanding operational issues (Pressemitteilung vom 04.08.04), http://hraunfoss.fcc.gov/edocs_public/attachmatch/DOC-250542A1.pdf

4 Einzelthemen

4.1 Bundeskartellamt mahnt Übernahme-Pläne von ish, iesy und KBW durch KDG ab

Das Bundeskartellamt hat am 23. August die Plänen zur Übernahme der regionalen Kabelnetzgesellschaften ish, iesy und Kabel Baden-Württemberg (KBW) durch die Kabel Deutschland AG (KDG) (vgl. DocuWatch 1/2004, 4.2, S. 18-19) abgemahnt. Damit deutet sich die Untersagung des Vorhabens an. Nach bisheriger Einschätzung des Amtes führe die Übernahme insbesondere im Markt der TV-Einspeisung zur „Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von KDG“.

Das Bundeskartellamt argumentiert demnach, dass die KDG, die auf der Netzebene 3 ca. zehn Mio. Haushalte mit TV-Signalen versorgt, bereits jetzt eine marktbeherrschende Stellung gegenüber den Fernsehveranstaltern inne habe. Ish, iesy und KWB versorgen weitere sieben Mio. Haushalte, die nach einer Fusion der KDG zugerechnet werden müssten. Die verschiedenen Übertragungsplattformen Kabel, Satellit und Terrestrik seien dabei aus Sicht der Fernsehveranstalter nicht gegeneinander austauschbar oder komplementär, da etwa 56 % der Haushalte ihre Fernsehsignale über einen Kabelanschluss beziehen.

Kritisch werden ferner Pläne der KDG gesehen, neben der Verschlüsselung der eigenen

Pay-TV-Angebote künftig auch eine Grundverschlüsselung für die von KDG übertragenen Free-TV-Angebote einzuführen. Dies würde den Erwerb einer von KDG zertifizierten Set-Top-Box erfordern, um das Angebot nutzen zu können. Zudem verweist das Bundeskartellamt auf die Gefahr, dass dieser „Zwang“ zur Anschaffung einer Set-Top-Box einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Pay-TV-Anbietern bedeuten könne.

Die betroffenen vier Unternehmen wurden zur Stellungnahme aufgefordert; bis zum 7. Oktober will das Kartellamt eine endgültige Entscheidung treffen. [CH]

Bundeskartellamt (2004): Bundeskartellamt beabsichtigt Untersagung der Übernahme von ish, KBW und iesy durch KDG (Pressemitteilung vom 24.08.04), http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/2004_08_24.shtml

Siehe zur Einschätzung der Fusionspläne auch die diesbezüglichen Artikel von Runar Woldt (Media Perspektiven) und Christoph Schalast (K&R) in den Literaturhinweisen ab S. 22 in dieser Ausgabe.

Die nach Redaktionsschluss veröffentlichten Stellungnahmen und die endgültige Entscheidung werden in der nächsten DocuWatch-Ausgabe thematisiert werden.

4.2 Fernsehübertragung zu Mobiltelefonen erprobt

In Singapur wurde die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen zu Mobiltelefonen nach dem neuen Standard DVB-H (Digital Video Broadcast – Handheld) erprobt. Beteiligt waren u.a. Nokia, ein Netzbetreiber und die dortige Behörde für Medienentwicklung.

Der von der DVB-Organisation spezifizierte Standard DVB-H berücksichtigt die besonderen Anforderungen mobiler Nutzung hinsichtlich Display-Größe und Stromverbrauch. [Schr]

Nokia (2004): Erste Live-Demonstration von Handy-TV über DVB-H im asiatisch-pazifischen Raum unter Beteiligung von Nokia, MediaCorp Technologies, dem Netzbetreiber M1 und der Behörde für Medienentwicklung in Singapur (Pressemitteilung vom 14.06.04), <http://www.nokia.de/de/pressemitteilungen/2004/06/113614.html>

Digital Video Broadcasting (2004): Transmission System for Handheld Terminals (DVB-H), DVB Document A 081 (June 2004), <http://www.dvb.org/documents/white-papers/a081.dEN302304.sb1333.t.m3037.tm-h0202r4.pdf>

4.3 Kampagne von US-Verbraucherschützern gegen Broadcast Flag

Die Federal Communications Commission (FCC) hat im August insgesamt 13 verschiedene Systeme zum Schutz digitaler Medieninhalte

anerkannt. Die Systeme sollen Inhalte gegenüber der Möglichkeit hochqualitativer Aufzeichnungen durch Mediennutzer schützen, um

die Interessen der Inhalte-Anbieter zu wahren. Diese sogenannte „Broadcast Flag Order“ (Digital Broadcast Content Protection Report and Order) bedeutet, dass in einem Jahr Fernseher für den digitalen Empfang so ausgestattet sein müssen, dass sie eine Aufzeichnung digitaler Programme in hoher Qualität nicht zulassen. Dies soll durch ein mit dem Programm verbreitetes zusätzliches Signal (Broadcast Flag) sichergestellt werden (s. DocuWatch 4/2003, 2.4, S. 11).

Gegen dieses Vorgehen wenden sich zahlreiche Verbraucherschützer, die das Recht des Publikums auf selbstbestimmte Mediennutzung eingeschränkt sehen, da so z.B. eine wichtige Funktion von Personal Video Recordern (PVR), das zeitversetzte Fernsehen, nicht mehr bei digitaler Qualität möglich ist und auch private Kopien nur in schlechter Qualität möglich sind.

Zu den Anbieter der entsprechenden Broadcast Flag-Technologie zählen Sony, Philips,

Thomson JVC, Microsoft und TiVo, die z.T. selbst als Anbieter von PVRs aktiv sind. [H3r]

Federal Communications Commission (2004): Order in the Matter of Digital Output Protection Technology and Recording Method Certifications, MagicGate Type-R for Secure Video Recording for Hi-MD Hardware, MagicGate Type-R for Secure Video Recording for Memory Stick PRO Software, MagicGate Type-R for Secure Video Recording for Hi-MD Software, MagicGate Type-R for Secure Video Recording for Memory Stick PRO Hardware, Smart-Right, Vidi Recordable DVD Protection System, High Bandwidth Digital Content Protection, Content Protection Recordable Media for Video Content, TiVoGuard Digital Output Protection Technology, Digital Transmission Content Protection, Helix DRM Trusted Recorder, Windows Media Digital Rights Management Technology, D-VHS (FCC 04-193, released 12.08.04), http://hraunfoss.fcc.gov/edocs_public/attachmatch/FCC-04-193A1.pdf

Electronic Frontier Foundation (2004): Join the digital front of television liberation! <http://www.ef.org/broadcastflag/>

Electronic Frontier Foundation (2004): The digital television liberation project starts engines (01.07.04), http://www EFF.org/news/archives/2004_07.php#001674

5 Literaturhinweise

Im Folgenden wird die aktuelle Literatur rund um das digitale Fernsehen vorgestellt. Dafür wurden unter anderem die Literaturlisten der Zeitschrift „Medien & Kommunikationswissenschaft“ ausgewertet, die bis zum Redaktionsschluss des DocuWatch vorlagen.

5.1 Zeitschriften

AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

Jg. 35 (2004) Nr. 3

Koenig, Christian; Kühling, Jürgen; Barudi, Stefan (2004): Rundfunkstaatsvertragliche Störsignale für das digitale terrestrische Fernsehen DVB-T? Grenzen der Förderung der Rundfunkinfrastruktur zugunsten privater Rundfunkveranstalter aus der Rundfunkgebühr. – S. 215-220. „Unter großem Medieninteresse wurde [...] in Berlin das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) in Betrieb genommen. Weitere Bundesländer beabsichtigen in diesem Jahr ebenfalls den digitalen ‚Switch-Over‘ in der terrestrischen Rundfunkverbreitung. Dabei ist hier wie in Berlin eine massive Förderung des Wechsels aus Mitteln der Rundfunkgebühr geplant. [...] Damit stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Förderung nach dem Rundfunkstaatsvertrag überhaupt zulässig ist und ob und ggf. inwieweit auch Privatsender auf diese Weise Mittel aus der an sich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorbehaltenen Rundfunkgebühr zugute kommen dürfen.“

Communication Law and Policy

Vol. 9 (2004) Nr. 1

Timmer, J. (2004): Broadcast, cable and digital must carry: the other digital divide. – S. 101-150. „As television broadcasters make the transition from analog to digital broadcasting, questions arise as to how must-carry law, which generally requires cable operators to carry the signals of all full-power, local television broadcasters, should apply to broadcasters’ digital signals. There are three components to the digital must-carry issue: dual carriage, total carriage, and the carriage of program-related content. This article examines the arguments for and against revisions of the law to require any of these three. It concludes that neither dual carriage nor total carriage should be required by law, but that the Federal Communications Commission should develop a flexible definition of program-related content entitled to mandatory carriage to allow the meaning of what constitutes a single channel of programming to evolve with technology.“

Cable & Satellite Europe

Is. 239 (2004) Nr. 6

Marsh, Sarah (2004): PVRs and on-demand services: push play. – S. 10-16. „The PVR could level the playing field among pay-TV operators and, if coupled with on-demand services, could provide a way to extract additional revenues. But only, that is, if operators stop classing the PVR and VOD as two separate plays.“

EBU Technical Review

Nr. 299 (July 2004)

Sieber, Andreas; Weck, Chris (2004): What’s the difference between DVB-H and DAB – in the mobile environment. – 9 S. (Online Ressource: http://www.ebu.ch/trev_299-weck.pdf).

Lago-Fernández, José; Salter, John (2004): Modelling impulsive interference in DVB-T – statistical analysis, test waveforms and receiver performance. – 15 S. (Online-Ressource: http://www.ebu.ch/trev_299-fernandez.pdf).

International Journal of Communications Law and Policy

Is. 8 Winter 2004

Weinstein, Stuart (2004): OFCOM, Information-Convergence and the Never Ending Drizzle of Electric Rain. – 39 S. (Online-Ressource: http://www.ijclp.org/8_2004/pdf/weinstein-paper-ijclp2.pdf). „This article examines the role that the new broadcasting and telecommunications regulator, OFCOM, will play in the information age by reviewing actual provisions of the Communications Act 2003 (effective 17 July 2003), various public pronouncements made thus far by OFCOM executives and weighing these against criticisms levelled by some that OFCOM has been too ‘high-handed’ in its handling of certain matters to date. In particular, this article will argue that in order for OFCOM to be successful in its function it will require a keen appreciation for the changing concept of information and how it is affected by the various media through which it emanates. While OFCOM may be seen as primarily a governmental entity charged with the mundane task of implementing of sound

public policy in the electronic communications area, OFCOM has significant potential to impact society through attention to the content transmitted to the general public over differing information networks. Essential to having any critical impact over content as it moves through infrastructure, OFCOM will have to understand the physical nature of information flow in digital networks. Equipped with this knowledge, OFCOM will soon come to realise that the regulation of electronic communications infrastructure will be more determinative of the content carried thereon than vice versa. In short, the new digital millennium has brought us full circle back to the trailblazing work of Marshall McLuan in the 1960s who coined the adage "the medium is the message."

Kommunikation & Recht

Jg. 7 (2004) Nr. 8

Schalast, Christoph (2004): Breitbandkabelmarkt und Fusionskontrolle. Chance und Risiko für ein Telekommunikationsnetz im Wandel. – S. 376-384.

„Der deutsche Breitbandkabelmarkt ist in Bewegung gekommen. In der Presse werden derzeit zahlreiche Zusammenschlussvorhaben angekündigt, wobei der geplante Zusammenschluss zwischen Kabel Deutschland und den drei weiteren großen Netzebene-3-Betreibern Kabel Baden-Württemberg, iesy und ish am meisten in der Öffentlichkeit präsent ist. Derzeit ist der deutsche Breitbandkabelmarkt gerade auf der so genannten Netzebene 4, der Hausverkabelung, durch eine Vielzahl mittelständischer Akteure gekennzeichnet und es herrscht reger Wettbewerb, insbesondere um auslaufende Gestattungsverträge. Daher stellt sich die Frage, welche Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation die anstehenden Fusionen haben könnten. Vorliegend greift europäische und deutsche Fusionskontrolle ineinander und besonders problematisch sind mögliche Konsequenzen im Bereich des Zugangs zu Inhalten, wo eine marktbeherrschende Stellung eine besondere Gefahr für den künftigen Wettbewerb darstellt.“

Media, Culture & Society

Vol. 26 (2004) Nr. 4

Sourbati, Maria (2004): Commentary: Digital television, online connectivity and electronic service delivery: implications for communications policy (and research). – S. 585-590.

„One significant advantage stemming from the transition to digital television is the increased functionality of services. Digital broadcasting delivers a range of new applications, including interactive services and online connectivity, to the home. Taking as its basis the normative con-

cept of media access, this article overviews ongoing developments in the field of digital broadcasting and e-government in order to highlight profound implications increased digital functionality has for communications policy. Its empirical focus is on the UK though similar developments are under way across the European Union.“

Media Perspektiven

(2004) Nr. 5

ARD-Forschungsdienst (2004): Digital Divide: Führen Internet und Digitales Fernsehen zu einer neuen Wissenskluft? – S. 233-238. (Online-Ressource: http://www.ard-werbung.de/showfile.php/tml/fodi_5-2004.pdf?foid=10707).

„‘Digital Divide‘ bezeichnet eine Kluft, die sich aus den unterschiedlichen Zugangschancen von Bevölkerungssegmenten zu den neuen Medien ergibt. Soziale Gruppen, die wirtschaftlich besser gestellt sind und / oder über einen höheren Bildungsabschluss verfügen, nehmen den wachsenden Informationsfluss durch die Massenmedien schneller auf als Bevölkerungsteile, die wirtschaftlich schwächer gestellt sind und / oder über einen niedrigeren Bildungsabschluss verfügen. Diese Wissenskluft – so die These – verstärkt sich durch die zunehmende Verbreitung der neuen Medien, insbesondere des Internets. [...] Die digitale Teilung ist jedoch nicht nur eine Frage des Zugangs, sondern auch der unterschiedlichen Nutzung des Mediums in den Zielgruppen. Beispielsweise ergibt sich vor allem aus der Bildung eine Trennung in eher informations- und eher unterhaltungsorientierte Gruppen. Auch beim digitalen Fernsehen ist eine Kluft erkennbar, die sich beispielsweise darin zeigt, dass sich nur eine Minderheit der Info- und Bildungselite auf die Rolle eines aktiven Gestalters bzw. Mitgestalters mittels Digital-TV freut.“

(2004) Nr. 6

Woldt, Runar (2004): Notwendige Konsolidierung oder gefährliche Monopolbildung? Kabelindustrie plant eine (Re-)Konzentration mit problematischen Konsequenzen. – S. 260-267. (Online-Ressource: http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/woldt_6-2004.pdf?foid=11386).

„Gut zwei Jahre nach dem Einspruch des Bundeskartellamts gegen die Übernahme eines großen Teils der ehemaligen Kabelnetze der Deutschen Telekom durch das US-amerikanische Unternehmen Liberty Media ist das Amt bereits wieder mit der Prüfung einer Konzentration im Kabelsektor befasst. Das Unternehmen Kabel Deutschland GmbH (KDG) hat beantragt, die anderen drei Betreiber auf der Netzebene 3 – Ish, Iesy und Kabel BW – zu übernehmen. Hiermit würde die seinerzeit eingeführte dezentrale

Struktur der Kabelnetzbetreiber auf der Netzebene 4 (Signalzulieferung bis an die Grundstücksgrenzen) rückgängig gemacht, es entstünde (wieder) ein dominantes Kabelunternehmen mit nationaler Ausbreitung.

KDG begründet das Vorhaben insbesondere mit den besseren Bedingungen für einen Ausbau der Kabelnetze und die Einführung digitaler Angebote. [...] Kritik an diesem Vorhaben wird allerdings nicht nur von der Rundfunkaufsicht und den Konkurrenten in der Kabelindustrie geäußert, sondern auch von Rundfunkveranstaltern. Ein dominantes Unternehmen auf der Netzebene 3, das zudem einen großen Anteil an Kabelanschlüssen auf der Netzebene 4 kontrolliere, gefährde den ungehinderten Zugang zum Kabel. Auseinandersetzungen zwischen KDG und den Rundfunkveranstaltern gibt es bereits um die Gestaltung der Nutzerführung (Navigator) im digitalen Angebot der KDG sowie um die Frage der Verschlüsselung und der Zertifizierung bestimmter Standards für die benötigten Kabelreceiver. [...] Bei seiner Entscheidung wird das Bundeskartellamt auch mit zu berücksichtigen haben, ob der geplante Zusammenschluss eine tatsächliche Chance für den qualitativen Ausbau der Kabelnetze bietet oder ob es bei dem Vorhaben in erster Linie um eine kurzfristige Wertsteigerung der Netze geht, die den gegenwärtigen Eigentümern (vornehmlich Banken und Finanzierungsunternehmen) einen lukrativen „Exit“ in näherer Zukunft ermöglichen soll.“

(2004) Nr. 7

Mohr, Inge (2004): DVB-T-Region Berlin / Potsdam: Terrestrik wächst weiter. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung nach dem Umstieg auf digitales terrestrisches Fernsehen. – S. 294-300. (Online-Ressource: <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/mohr.pdf?foid=11603>).

„Zur Beobachtung der weiteren Entwicklung von DVB-T [in Berlin; d.Red.] wurde im Auftrag vom Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) und der Gesellschaft zur Förderung der Rundfunkversorgung mbH (GARV) im März 2004 eine neue Repräsentativerhebung in Berlin und Brandenburg durchgeführt. Befragt wurde jeweils die über Empfangstechnik bestinformierte Person eines Haushalts, ausgewertet wurde auf Basis der Haushalte und der demographischen Angaben zum Hauptverdiener.

Zum Zeitpunkt der Erhebung verfügten 8 Prozent der Haushalte in Berlin und Brandenburg über digital-terrestrischen Empfang, mehr als vor Einführung von DVB-T die Terrestrik nutzten. Der Umstieg hält an, gut 10 Prozent der DVB-T-Haushalte sind erst zu Beginn dieses Jahres zu Nutzern der neuen Technik geworden. Befragt, welche Empfangstechnik gewählt würde, wenn man sich neu entscheiden müsste, würde fast die Hälfte der digital-terrestrischen

Haushalte diese Technik wieder wählen. Damit liegt DVB-T im Hinblick auf die Zufriedenheit mit der Empfangstechnik an zweiter Stelle hinter dem Satellitenempfang.

Die Studie zeigt auch, dass die Haushalte zunehmend verschiedene Empfangstechniken nebeneinander nutzen, teilweise auch bei einem (dem meistgenutzten) Gerät. Ferner wurde deutlich, dass auf dem Weg in die digitale Welt kaum Haushalte auf der Strecke geblieben sind: Lediglich bei 3,4 Prozent der gut 170 000 Haushalte ohne TV-Gerät in Berlin und Brandenburg kann die Umstellung auf DVB-T als Ursache angenommen werden.“

Woldt, Runar (2004): Interaktives Fernsehen - großes Potenzial, unklare Perspektiven – Internationale Erfahrungen mit dem „Fernsehen der Zukunft“. – S. 301-309. (Online-Ressource: <http://www.ard-werbung.de/showfile.phtml/woldt.pdf?foid=11604>).

„Das interaktive Fernsehen (iTV) hat sich mittlerweile in einigen Ländern etabliert, nachdem es bereits mehrere euphorische Phasen, aber auch tiefe Krisen erlebt hat. Die Definition von iTV ist relativ ungenau, hängt nicht zuletzt von Veränderungen in der Fernsehindustrie und den Vermarktungsinteressen der Veranstalter ab. Legte man wissenschaftliche Kriterien zu Grunde, wäre eine Vielzahl heutiger iTV-Anwendungen allenfalls am Rande als interaktiv zu bezeichnen. In der Fernsehindustrie selbst haben sich vor allem zwei Kategorien herausgebildet: das Enhanced TV als Sammelbegriff für alle interaktiven Anwendungen, die eng verknüpft sind mit bestimmten konventionellen Fernsehsendungen, sowie so genannte Standalone-Anwendungen, die als eigenständige Angebote auf digitalen Plattformen erscheinen. [...] Mit dem Aufkommen des Internets, der Digitalisierung und den Verheißungen der technischen Konvergenz erhielt das iTV noch einmal Aufwind, um mit dem Zusammenbrechen des dot-com-Booms erneut aus den Schlagzeilen zu verschwinden. Mit der Jahrtausendwende machte iTV vor allem in Europa Fortschritte, an erster Stelle in Großbritannien. [...] Es zeigen sich aber bereits auch einige Ermüdungserscheinungen bei den Zuschauern. In der Branche werden kreative Stagnation und teilweise unklare wirtschaftliche Perspektiven beklagt. In Deutschland steckt das iTV-Angebot, wie insgesamt das digitale Fernsehen, noch in den Anfängen. [...] Dies [die Fortentwicklung von iTV; d. Red.] könnte sich beschleunigen, würde der Multimediastandard MHP größere Unterstützung erfahren als bisher.“

Medien Journal

Jg. 28 (2004) Nr. 1

Bolter, Jay; Gromala, Diane (2004): Neue Medien und der Mythos der Konvergenz. – S. 17-24.

„Steuert unsere Medienkultur im Zeitalter der Digitalisierung [...] auf ein einziges, universales Medienformat zu? Werden die analogen Medien vollständig in einer Computerkultur mit allgegenwärtigen, unsichtbaren Interfaces aufgehoben? Ein Blick auf die reale Praxis zeigt eine andere Tendenz. Im Wechselspiel der Geräte und Formate – für das Jay Bolter den Ausdruck Remediation vorgeschlagen hat – kommt es wohl zu Konvergenzen, nicht aber zur Aufhebung der Interfaces in einem Supermedium.“

ProMedia

Jg. 8 (2004) Nr. 8

Wagner, Christoph (2004): Digitalisierung der Medien: Konvergenz und Trennung der Regu-

lierung von Netz und Inhalt. Fragen an das EG-rechtliche Konzept für die TV-Verbreitung per Satellit. – S. 16-19.

Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Situation der Fernsehfunkübertragung per Satellit, die sich von der Situation anderer Plattformen, insbesondere dem Kabel unterscheidet: „Es gibt so gut wie keine Diskriminierungsvorwürfe gegen Satellitenbetreiber, und auch die Qualität und Verlässlichkeit der angebotenen Dienstleistungen lässt wenig zu wünschen übrig. Dass diese Dienstleistungen teuer sind, scheint man beim Satellit als naturgegeben hinzunehmen, während beim Kabel die Einspeisengebühren sehr umstritten sind. Auch die kabeltypische Auseinandersetzung um EPGs, offene Schnittstellen und proprietäre Standards finden keine Entsprechung bei Satelliten. Dort entwickelt sich der Endgerätemarkt eher unbemerkt, allerdings nicht ohne Dynamik. Es scheint fast, als bliebe der Satellit zu allen Irrungen und Wirrungen des Kabels bewusst auf Distanz.“

5.2 Buchveröffentlichungen

Alcolea, Gema (2003): La Televisión digital en España. – Sevilla: Comunicación Social Ed. y Publicaciones. – 282 S.

Aschentrup, Arnd (2003): Auf der Suche nach dem heiligen Gral: Chancen und Probleme von Video on Demand in Deutschland. – Hannover: Hochschule für Musik und Theater. – 125 S. (Dipl.-Arbeit).

Bauer, Gerd (Hrsg.) (2004): Digitalisierung des Rundfunks. – Saarbrücken: Landesmedienanstalt Saarland. – 191 S. (Schriftenreihe der Landesmedienanstalt Saarland; Bd. 12). (Online-Resource: http://www.lmsaar.de/upload/pdf/sr_lms_12.pdf).

Bei Band 12 der LMS-Schriftenreihe handelt es sich um eine Kompilation wichtiger Dokumente aus dem Jahr 2003 zum Prozess der Digitalisierung des Fernseh Rundfunks im Saarland bzw. in Deutschland. Enthalten sind u.a. das Eckpunktetpapier der LMS zur Zukunft der Rundfunkversorgung im Saarland, der Lagebericht zur Zukunft der Rundfunkversorgung im Saarland, die Saarbrücker Erklärung der ALM zur Digitalisierung der terrestrischen Rundfunkversorgung, sowie zwei Dokumente der Europäischen Kommission.

Fischer, Walter (2004): Digital television: a practical guide for engineers. – Berlin u.a.: Springer. – 384 S.

Freyer, Ulrich G. P. (2004): Digitales Radio und Fernsehen verstehen und nutzen. – Berlin: Ver-

lag Technik. – 128 S.

Das von Dipl.-Ing. Ulrich Freyer, Leiter des Fachbereichs Technik der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen, verfasste Buch gestattet einen Einblick in die technischen Aspekte der Rundfunkdigitalisierung. Nach eigenen Angaben „werden alle derzeit aktuellen Systeme berücksichtigt und realistische Perspektiven aufgezeigt. Probleme des Übergangs und Lösungswege sind praxisorientiert dargestellt. Die systematische Aufbereitung des Inhalts ermöglicht, das Buch als praxishohes Nachschlagewerk zu nutzen.“

Noam, Eli; Groebel, Jo; Gerbarg, Darcy (Hrsg.) (2004): Internet television. – Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates. – 271 S.

„Arising from collaboration between the Columbia Institute for Tele-Information (CITI) and the European Institute for the Media (EIM), this volume investigates the advent of widely available individual broadband Internet communications and their impact on the development of Internet TV. Editors Eli Noam, Jo Groebel, and Darcy Gerbarg have collected seminal papers by leaders from the U.S. and European media and technology industries that offer a critical look at the impact of interactivity on television content, and address the need for media organizations to create interactive programming in this untapped realm with unclear consumer interest and desires.“

Saller, Michael (2004): Europäische und deutsche Fusionskontrolle beim Pay-TV unter Be-

rücksichtigung von Zusagen. – Bern: Stämpfli. – 219 S. (Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht; Bd. 4).

Sharma, Jitendra Kumar (2003): Digital broadcasting journalism. – Delhi: Authorspr. – 311 S.

Stauff, Markus (2004): „Das neue Fernsehen“: Machteffekte einer heterogenen Kulturtechnologie. – Bochum: Ruhr-Universität Bochum. (phil. Diss.). – 319 S. (Online-Ressource: <http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/Diss/StauffMarkus/diss.pdf>).

Der Autor beschreibt den Gegenstand der Dissertation vor dem Hintergrund des Diskurses über die mediale Konvergenz folgendermaßen: „Die Zuversicht [...], mit der in den 1980er Jahren Fernsehen als junges Medium bezeichnet wurde, ist gegenwärtig kaum noch anzutreffen; eher geht man davon aus, dass sich das Fernsehen in Auflösung befindet, mit anderen Medien verschmilzt oder seine Gestalt so grundlegend wandelt, dass es kaum noch als Fernsehen zu erkennen sein wird. Für die Wissenschaft ist Fernsehen damit scheinbar zu einem problematischen Objekt geworden: Seine Gegenwart stellt sich als heterogen und vielfältig dar, dominiert von vorübergehenden Realisierungsformen, die zum einen widersprüchlichen Linien folgen und zum anderen schon bald wieder verschwunden sind. Dies betrifft die Entwicklung technischer Geräte (z.B. unterschiedlichste

Set-Top-Boxen) nicht weniger als die ökonomischen und institutionellen Strukturen (z.B. die Entwicklung von DF1, Premiere und Premiere World). Insofern wundert es nicht, dass in aktuellen Auseinandersetzungen mit dem Fernsehen die Spekulation über zukünftige (vermeintlich wieder eindeutiger) Realisierungsformen häufig eine größere Rolle spielen als die uneindeutigen gegenwärtigen Entwicklungen. Die [...] Arbeit wird demgegenüber einen anderen Akzent setzen: Die Veränderungen sollen nicht als Übergangsphänomen, sondern als ‚Prinzip‘ von Fernsehen betrachtet werden. Nicht ein künftiges Fernsehen (oder die mögliche Auflösung von Fernsehen) steht im Mittelpunkt; stattdessen wird der Prozess der Veränderung selbst (und somit die heterogenen Erscheinungsformen) als Merkmal und Mechanismus von Fernsehen verstanden. Damit sind vor allem zwei Fragestellungen verbunden. Zum einen die eher theoretische Frage, welche Modelle geeignet sind, Veränderungsprozesse und Heterogenitäten als mediale Faktoren zu erfassen. [...] Zum anderen die eher empirische Frage, welche gesellschaftlichen Funktionen und Machteffekte die aktuellen Realisierungsformen von Fernsehen – nicht trotz, sondern wegen ihrer Heterogenität – haben könnten.“